

# **BVGer E-4032/2022 vom 26. September 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4032\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4032_2022)

FR: TAF E-4032/2022 du 26 septembre 2022

IT: TAF E-4032/2022 del 26 settembre 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

E-4032/2022 Seite 8 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 49 VwVG (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.3**

Das Gesuch um Gewährung einer Nachfrist zur Beschwerdeverbesserung beziehungsweise zur Beschwerdeergänzung ist abzuweisen, da die Beschwerde rechtsgenügend ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 53 VwVG (aussergewöhnlicher Umfang oder besondere Schwierigkeiten der Beschwerdesache) vorliegend nicht erfüllt sind.

#### **E. 2.4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-4032/2022 Seite 9

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat zu Recht und mit zutreffender Begründung die geltend gemachten Behelligungen des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin teils in Zweifel gezogen und diese als nicht asylrelevant erachtet.

##### **E. 3.2.1**

Zunächst ist mit dem SEM festzuhalten, dass aufgrund der Tatsachen, dass die Beschwerdeführerin die im Rahmen des ersten Asylgesuches geltend gemachten Asylvorbringen (Bedrohungen und psychischer Druck durch den Ex-Ehemann) im aktuellen Asylgesuch nicht erwähnt hat, keinerlei spezifische Aussagen zu den aktuellen Vorbringen der erlittenen physischen und sexuellen Gewalt gemacht hat und weiterhin freiwillig in einer Beziehung mit ihrem Ex-Ehemann lebt, Zweifel an der geltend gemachten Gefährdungssituation bestehen. In der Beschwerde wird die fehlende Substantiierung damit erklärt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres psychischen Leidensdruckes nicht sofort im Rahmen der Anhörung über die Übergriffe im Detail erzählen können. Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben worden war, ergänzende schriftliche Angaben zu ihrem Asylgesuch zu machen. Im nachfolgenden Schreiben vom 17. Mai 2022 wies die Rechtsvertretung lediglich darauf hin, dass die Beschwerdeführerin noch keine weiteren Angaben hinsichtlich der Übergriffe machen können. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ohne triftigen Grund bisher nichts gegen ihren Ehemann unternommen hat, lässt im Übrigen weitere Zweifel an den Vorbringen aufkommen. Ausserdem wäre es ihr problemlos möglich gewesen, bei den in verschiedenen Regionen Georgiens lebenden Verwandten vorübergehend Wohnsitz zu nehmen. Ferner wäre es ihr offen gestanden mit

Hilfe der Polizei oder der Justiz entschieden gegen ihren Ehemann vorzugehen und diesen aus der Wohnung ihrer Mutter entfernen zu lassen. Ohnehin kann aufgrund der offensichtlich fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen eine abschliessende Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen unterbleiben.

E-4032/2022 Seite 10

### **E. 3.2.2**

Geschlechtsspezifische Verfolgung kann nur dann flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten, wenn der Staat nicht schutzwilling oder schutzfähig ist. Georgien wurde vom Bundesrat am 28. August 2019 per 1. Oktober 2019 zu einem verfolgungssicheren Staat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Regelvermutung besteht, wonach flüchtlingsrechtlich relevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung besteht. Es handelt sich hierbei um eine relative Verfolgungssicherheit, die im Einzelfall auf Grund konkreter und substantiierter Hinweise umgestossen werden kann. Dies gelingt der Beschwerdeführerin nicht. Aus ihren Angaben geht nicht hervor, dass sie jemals den staatlichen Schutz in Anspruch genommen hätte. Vielmehr verneinte die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung vom 11. April 2022 sowohl bezüglich der Behörden als auch frauenspezifischer Schutz- einrichtungen und sonstiger Institutionen vorstellig geworden zu sein (vgl.a.a.O. F36, F37, F38). Es liegen entgegen der Auffassung in der Beschwerde keine konkreten Gründe vor, aufgrund welcher es der Beschwerdeführerin nicht zuzumuten wäre, mit rechtlichen Mitteln und gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts gegen die Anwesenheit ihres ehemaligen Ehemannes in ihrem Zuhause behördlich vorzugehen. Aufgrund der Tatsache, dass sie rechtlich von ihrem Ehemann geschieden ist und das Haus, in dem sich dieser zurzeit aufhält, sich im Eigentum der Mutter der Beschwerdeführerin befindet, ist mit der Vorinstanz von einem erfolgreichen Ausgang eines solchen Vorgehens auszugehen. Sollte sich die Polizei dennoch weigern, entsprechende Schritte in die Wege einzuleiten, besteht die Möglichkeit einer Beschwerde an eine höhere Instanz. Die allgemein gehaltenen Vorbehalte in der Beschwerde gegenüber der Möglichkeit einer Schutzgewährung in Georgien vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihr Mehrfachgesuch abgelehnt hat.

### **E. 4**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch

E-4032/2022 Seite 11 auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim

Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 5.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-4032/2022 Seite 12 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihnen unter Hinweis auf die vorangehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 5.5**

Die allgemeine Lage in Georgien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar ist. Zudem gilt Georgien, wie erwähnt, als „Safe Country“. In individueller Hinsicht verwies das SEM zutreffend auf die – sehr umfang- reichen und vertieften – Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil D-5903/2020 vom 22. Dezember 2020. In diesem Urteil wurde die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation und des Kindeswohls bejaht. Seither haben sich entgegen der Auffassung in der Beschwerde weder die allgemeine Lage in Georgien noch die individuelle Situation der Beschwerdeführenden entscheidend verändert. Auch aus der Rechtsmitteleingabe vom 13. Sep- tember 2022 erheben sich keine Hinweise auf eine wirklich rechtserhebli- che Veränderung. Bei dieser Sachlage erweisen sich die verfahrensrecht- lichen Rügen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und der Be- gründungspflicht als unbegründet. Das SEM war weder gehalten, weitere

E-4032/2022 Seite 13 Abklärungen vorzunehmen noch näher zu begründen, aus welchen Grün- den der Wegweisungsvollzug (auch im heutigen Zeitpunkt) zumutbar sei. Aus den genannten Gründen ist der Vollzug der Wegweisung weiterhin zu- mutbar.

### **E. 5.6**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zustän- digen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls not- wendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12).

### **E. 5.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Verbeiständung. Aufgrund der vor- stehenden Erwägungen ergibt sich, dass sich die Begehren als aussichts- los erweisen und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdefüh- renden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil ohne vorgängige Instruktion ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.